



Vernehmlassung: Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur l'exploitation des centrales de réserve destinées à la production d'énergie électrique pour le marché en cas de pénurie grave d'électricité

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sull'esercizio delle centrali di riserva per la produzione di energia elettrica destinata al mercato in caso di grave penuria

Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 19. November 2024 Michael Matthes , Vizedirektor  Anna Bozzi , Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Anna Bozzi, Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit
T +41 44 368 17 64
M +41 76 523 59 71
E-Mail: anna.bozzi@scienceindustries.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrie, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Die Organisation setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen am Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Unsere Mitglieder sind auf Energie zur Herstellung ihrer Produkte angewiesen und benötigen eine zuverlässige sowie wettbewerbsfähige Stromversorgung ohne Unterbrechungen. Für die chemisch-pharmazeutische Industrie hat eine stabile Energieversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen höchste Priorität.

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Wasserkraftreserve sowie die ergänzende Reserve, die auf Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromgruppen basiert. Angesichts einer möglicherweise unsicheren Versorgungslage und der zentralen Bedeutung einer stabilen Stromversorgung für die chemisch-pharmazeutische Industrie befürworten wir eine möglichst breite Beteiligung an der Stromreserve, um in kritischen Versorgungssituationen flexibel reagieren zu können.

Zur vorliegenden Vorlage haben wir zwei Anträge / Bemerkungen:

1. Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 sollen Reservekraftwerke bei drohender oder bestehender Mangellage elektrische Energie bereitstellen. Dieser Punkt ist aus unserer Sicht zentral wichtig und wir unterstützen diesen Ansatz ausdrücklich. scienceindustries stellt jedoch fest, dass die Definition der «*schweren Mangellage*» im Landesversorgungsgesetz unklar bleibt, wodurch der Einsatzzeitpunkt nicht eindeutig geregelt ist. Klare Kriterien für eine unmittelbar drohende Mangellage und für den Einsatzzeitpunkt sind jedoch aus unserer Sicht dringend erforderlich, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Erläuterungsbericht führt auf Seite 4 aus, dass hohe Preise kein ausreichender Hinweis für eine drohende Mangellage seien, während die Formulierung «*grundsätzlich*» in Bezug auf Verbrauchslenkungsmassnahmen unpräzise bleibt. Insbesondere ist auch nicht klar definiert, ob mit den Verbrauchslenkungsmassnahmen Sparappelle, Verbrauchseinschränkungen oder Kontingentierung gemeint sind. scienceindustries fordert daher die Ergänzung eines Absatzes 3, der den Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke bei drohender Mangellage präzisiert.

2. Keine Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer:

Der mögliche Betrieb von Reservekraftwerken wird sich deutlich auf die Day-Ahead-Auktionen auswirken. Daher muss Swissgrid Informationen zur Menge und zum gebotenen Preis bereitstellen, um sicherzustellen, dass kein Marktteilnehmer durch einen Wissensvorsprung bevorzugt wird. Schon die Ankündigung einer möglichen Aktivierung könnte den OTC-Preis für Kurzfristprodukte beeinflussen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Michael Matthes, Vizedirektor

Anna Bozzi, Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 (Grundsätze)	Neuer Abs. 3: (neu) 3 Vor Feststellung einer unmittelbar drohenden Mangellage kommuniziert der Bundesrat Einsparappelle an die Öffentlichkeit und setzt den Bereitschaftsgrad Stufe 3 in Kraft. Die Feststellung einer unmittelbar drohenden Mangellage erfolgt bevor der Bundesrat den Bereitschaftsgrad Stufe 4 mit Bewirtschaftungsmassnahmen anordnet.	Aus Sicht von scienceindustries sollten die Reservekraftwerke als erste Schutzmassnahme greifen, bevor der Bundesrat einschneidende Massnahmen wie Verbrauchseinschränkungen, Verbote oder Kontingentierungen im Bereitschaftsgrad 4 einführt. Der Betrieb solcher Massnahmen hätte erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen und könnte zu massiven Kosten führen. Da die Reservekraftwerke durch Beiträge der Wirtschaft und Bevölkerung finanziert werden, müssen sie im Sinne einer Versicherungsleistung eingesetzt werden, um eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten und drastische Eingriffe möglichst lange zu vermeiden.
Art. 9 (Informationspflicht der nationalen Netzgesellschaft)	Neuer Abs. 3 (neu) 3 Die nationale Netzgesellschaft informiert über eine Plattform gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) zum geplanten Betrieb der Reservekraftwerke, einschliesslich Angaben zur Menge und zum Gebotspreis	Diese Informationen sind bereitzustellen, um Transparenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass kein Marktteilnehmer durch Wissensvorsprünge bevorzugt wird.